

gesetzten Behörden strenge zu befolgen, alle Dienstpflichten pünctlich zu erfüllen und jeden Missbrauch des Amtes sorgfältig zu meiden. Er schwört, Lehrern und Schülern in Allem mit gutem Beispiele voranzugehen, über die Lehrer der Anstalt gehörige Aufsicht zu führen, sie zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten und in deren Erfüllung liebevoll zu unterstützen, überall das wahre Beste der Anstalt und nur dieses im Auge zu haben u. s. w., und er muss geloben, dass er einer ausländischen, politische Zwecke verfolgenden Gesellschaft weder angehöre noch angehören werde. —

Der Leiter der Schule hat die Aufsicht und Leitung der inneren Schulangelegenheiten; er vertritt die Schule nach aussen, dem Elternhause und den Behörden gegenüber. Insbesondere hat er die Pflicht, für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen. Es liegt ihm ferner nach der Schul- und Unterrichts-Ordnung vom 20. August 1870 ob: den Tag der Aufnahme von schulpflichtigen Kindern, so wie den Beginn des Schuljahres bekannt zu geben; die schulbesuchenden Kinder in die Schulmatrik einzutragen und in Evidenz zu halten; pflichtvergessene Eltern behufs Amtshandlung der Ortsschulbehörde namhaft zu machen; er führt die Controle über die Schulversäumnisse und legt das Verzeichniss derselben innerhalb der durch das Gesetz für die Revision vorgeschriebenen Frist dem Ortsschulrath vor; er urtheilt eventuell mit der Lehrer-Conferenz, welche Kinder nach der Vollendung der Schulpflichtigkeit zu entlassen sind und wenn, ob mit einem Entlassungs- oder einem Abgangszeugniss. Er ist bevollmächtigt, Schulzeugnisse auszustellen, sowie er berechtigt und verpflichtet ist, zur Erreichung des Schulzweckes alle hiezu gesetzlich erlaubten und pädagogisch bewährten Mittel in Gebrauch zu führen. Dem Leiter der Schule haben die übrigen Lehrer in Amtssachen pünctlich zu gehorchen und denselben im Falle eines Unwohlseins rechtzeitig in Kenntniss zu setzen. Das ihm nach §. 31 der Schul- und Unterrichts-Ordnung zugestandene Recht, den Lehrern Urlaub bis zu drei Tagen zu ertheilen, musste der n. ö. Schulleiter nach §. 7 des Schulaufsichts-Gesetzes vom 12. October 1870 dem Ortsschulrath abtreten. Er hat darauf zu achten, dass die Schulräume und Geräthschaften stets in reinlichem Zustande sich befinden; in Fällen, wo eine Verbesserung oder Vermehrung der Schulgeräthe sich als nothwendig herausstellt, hat sich der Leiter um Abhilfe an die Schulbehörde zu wenden.

An jeder Schule ist der Leiter derselben für die Instandhaltung der erforderlichen Amtsbücher und Amtsschriften verantwortlich, nämlich: der Schulmatrik, einer Schulchronik, der Classenbücher und Kataloge, des Wochenbuches über den vorgenommenen Lehrstoff, der Conferenz-Protocolle, der Ausweise über die erhaltenen und vertheilten Gratisbücher, der Zeugnis- und verschiedenen anderen Schulblankette u. s. f.; auch hat er das Amtssiegel zu verwahren. Ueber die vorhandenen Lehrmittel und Schulgeräthe führt er ein genaues Inventar, macht am Ende des Schuljahres den jährlichen Zuwachs an Lehrmitteln ersichtlich und legt dieses Verzeichniss abschriftlich mit Be-